

BEIHILFE/HEILFÜRSORGE KRANKENKOSTENABSICHERUNG FÜR BEAMTETE



HENGSTENBERG & PARTNER GmbH Versicherungsmakler
Lena-Christ-Straße 2 | 82031 Grünwald

Tel.: 089 - 54838-100 | Fax: 089 - 54838-199
versicherungsmakler@hbup.de | <https://www.hbup.de>

GRUNDLAGEN

BESONDERHEITEN BEI BEAMTEN

Beamte sind von normalen Arbeitnehmern komplett abzugrenzen, da diese nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihren Dienstherrn stehen, sondern in einem Beamtenverhältnis, das einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis entspricht (§4 BBG). Dazu gehören z. B. Finanzbeamte, Mitarbeiter bei städtischen Einrichtungen, aber auch Soldaten, Polizisten und Vollzugsbeamte.

Das Beamtenverhältnis beginnt mit der Ernennung und endet mit der Entlassung. Die Möglichkeit zu kündigen bzw. gekündigt zu werden, besteht aber nicht. Mit diesem besonderen Treueverhältnis gehen viele Pflichten einher, die beide Seiten gegenüber dem anderen zu erfüllen haben. Eine der Pflichten, die der Dienstherr gegenüber seiner Bediensteten zu erfüllen hat, ist die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten im Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfall. Hier gibt es jedoch verschiedene Formen, welche wir Ihnen folgend genauer erläutern möchten.

KRANKENVERSICHERUNG FÜR BEIHILFEBERECHTIGTE

Beamte erhalten im Regelfall eine anteilige Erstattung anfallender Behandlungskosten in Form der Beihilfe. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweiligen Beihilfesatz. Die Höhe des Satzes ist abhängig von den jeweiligen Beihilfavorschriften – kinderreiche Beamte und Pensionäre erhalten eine höhere Erstattung. Auch Ehegatten und Kinder eines Beamten haben über diesen grundsätzlich einen Anspruch auf Beihilfe (keine eigene Krankenversicherung bzw. noch vorhandene Kindergeldberechtigung vorausgesetzt). Dadurch müssen Sie als Privatversicherte lediglich eine Restkostenversicherung abschließen. Der Erstattungssatz kann bei solchen Tarifen auch an die Beihilfegebenheiten angepasst werden (z. B. bei Eintritt in den Ruhestand).

Staatsdiener können sich aber auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung absichern. In diesem Fall entfällt jedoch der Anspruch auf Beihilfe. Anders als beim Angestellten übernimmt der Dienstherr beim Beamten nicht zwingend die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge. Nur einige Bundesländer bieten ihren gesetzlich versicherten Beamten ein Zuschuss-Modell – die sogenannte „pauschale Beihilfe“. Derzeit wird der Zuschuss für Beamte in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen ausbezahlt. Dieser orientiert sich am Arbeitgeberanteil zur GKV – der Dienstherr übernimmt also die Hälfte der Beiträge. Diese werden dann zusammen mit der Besoldung ausbezahlt.



Wichtig: Die Entscheidung, sich in der GKV zu versichern, ist unwiderruflich. Ein Wechsel in die klassische Beamtenversicherung der PKV ist somit ausgeschlossen.

EINSCHRÄNKUNGEN DER BEIHILFE

Wie in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, werden auch in der Beihilfe nicht immer alle Kosten voll übernommen. Je nach Bundesland gibt es in Teilbereichen verschiedene Einschränkungen, die beachtet werden sollten. Hierunter können zum Beispiel Kürzungen beim Zahnersatz, bei Brillengläsern und -fassungen oder bei Schutzimpfungen oder auch Selbstbehalte für Arzneimittel und Krankenhausaufenthalte fallen. Diese Regelungen wurden sowohl in der Beihilfeverordnung des Bundes als auch in den Landesgesetzen an verschiedenen Stellen festgeschrieben. Es werden also nicht automatisch alle Aufwendungen erstattet, sodass man in einigen Bereichen Zuzahlungen leisten muss.



BEISPIEL

BEIHILFESÄTZE DER VERSCHIEDENEN DIENSTHERREN

Bundesland	ambulanter Beihilfeanspruch		stationärer Beihilfeanspruch	
			Regelleistungen	Wahlleistungen
Bund, Baden-Württemberg ¹ , Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz ² , Sachsen-Anhalt, Thüringen	Beihilfeberechtigter	50 %	50 %	50 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 oder mehr Kindern	70 %	70 %	70 %
	Ehegatte	70 %	70 %	70 %
	Versorgungsempfänger	70 %	70 %	70 %
	Kind	80 %	80 %	80 %
Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland	Beihilfeberechtigter	50 %	50 %	keine
	Beihilfeberechtigter mit 2 oder mehr Kindern	70 %	70 %	keine
	Ehegatte	70 %	70 %	keine
	Versorgungsempfänger	70 %	70 %	keine
	Kind	80 %	80 %	keine
Bremen	Beihilfeberechtigter	50 %	50 %	keine
	Beihilfeberechtigter mit 2 oder mehr Kindern	70 %	70 %	keine
	Ehegatte	70 %	70 %	keine
	Versorgungsempfänger	60 - 80 %	60 - 80 %	keine
	Kind	80 %	80 %	keine
Hessen	Beihilfeberechtigter	50 % (max. 70 %) (+ 5 % je berücksichtigungsfähigen Angehörigen)	65 % (max. 85 %) (+ 5 % je berücksichtigungsfähigen Angehörigen)	65 % (max. 85 %) (+ 5 % je berücksichtigungsfähigen Angehörigen) ! monatlich 18,90 Euro als Eigenleistung
	Versorgungsempfänger	+ 10 %	+ 10 %	+ 10 %
	Angehörige	Für berücksichtigungsfähige Angehörige gelten dieselben Sätze		

¹ Wahlleistungen im Krankenhaus sind nur beihilfefähig, wenn hierfür monatlich 22 Euro als Eigenleistung erbracht werden.

² Wahlleistungen im Krankenhaus sind nur beihilfefähig, wenn hierfür monatlich 26 Euro als Eigenleistung erbracht werden.

BEISPIEL

BEIHILFESÄTZE DER VERSCHIEDENEN DIENSTHERREN

Bundesland	ambulanter Beihilfeanspruch		stationärer Beihilfeanspruch	
			Regelleistungen	Wahlleistungen
Sachsen	Beihilfeberechtigter	50 %	50 %	50 %
	Beihilfeberechtigter mit 1 Kind	70 %	70 %	70 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 oder mehr Kindern	90 %	90 %	90 %
	Ehegatte	90 % (70 % bei (Befreiung von) GKV-Pflicht der Rentner)	90 % (70 % bei (Befreiung von) GKV-Pflicht der Rentner)	90 % (70 % bei (Befreiung von) GKV-Pflicht der Rentner)
	Versorgungsempfänger	70 %	70 %	70 %
	Versorgungsempfänger mit 2 oder mehr Kindern	90 %	90 %	90 %
	Kind	90 %	90 %	90 %
Schleswig-Holstein	Beihilfeberechtigter	50 %	50 %	keine
	Beihilfeberechtigter mit 2 oder mehr Kindern	70 %	70 %	keine
	Ehegatte	70 % (90 %, wenn und solange mehr als 1 Kind berücksichtigungsfähig ist)	70 % (90 %, wenn und solange mehr als 1 Kind berücksichtigungsfähig ist)	keine
	Versorgungsempfänger	70 %	70%	keine
	Kind	80 % (90 %, wenn und solange mehr als 2 Kinder berücksichtigungsfähig sind)	80 % (90 %, wenn und solange mehr als 2 Kinder berücksichtigungsfähig sind)	keine



NOTWENDIGE ABSICHERUNGEN ALS ZUSATZ ZUR BEIHILFE

- PKV-Vollversicherung (Restkostentarif) für den verbleibenden Teil je nach Beihilfesatz für den Beihilfeempfänger und die Beihilfeberechtigten jeweils inkl. Pflegepflichtversicherung
- Beihilfeergänzungstarif für die von der Beihilfe ausgeschlossenen Kosten (je nach Bundesland) wie z. B. Differenzkosten für Einbettzimmer oder Heilpraktikerleistungen
- Krankenhaustagegeld für evtl. entstehende Differenzkosten für stationäre Wahlleistungen (je nach Bundesland)
- Auslandsreisekrankenversicherung, da die Leistungen der Beihilfe auf deutsche Sätze beschränkt ist und um die Beitragsrückerstattungen nicht zu gefährden und die Zahlung hoher Selbstbeteiligungen zu verhindern

HEILFÜRSORGE

Soldaten und Bundespolizisten genießen für die Zeit ihres aktiven Diensts Heilfürsorge. In vielen Bundesländern trifft dies auch auf Polizeianwärter zu. Sie benötigen keinen gesonderten Krankenversicherungsschutz, da Ihnen keine Kosten entstehen. Hierbei wird oft übersehen, dass auch Angehörige dieser Berufsgruppen eine Pflegepflichtversicherung haben müssen! Mit Beendigung der Dienstzeit bzw. Versetzung in den Ruhestand entfällt die Heilfürsorge. Der Beamte erhält nun in normalem Rahmen Leistungen aus der Beihilfe. Es empfiehlt sich daher, zusammen mit der Pflegeversicherung auch eine Anwartschaft auf Krankenversicherung abzuschließen. Benötigt der Beamte die Krankenversicherung, kann er die Anwartschaft ohne erneute Gesundheitsprüfung auf einen vollwertigen Krankenversicherungstarif umstellen. Bei einer großen Anwartschaft sichert sich der Beamte neben dem guten Gesundheitszustand in jungen Jahren auch das Eintrittsalter.

Nach Ende ihrer Dienstzeit erhalten Berufssoldaten einen Anspruch auf Beihilfe und das ein Leben lang. Zeitsoldaten hingegen erhalten – abhängig von der Dauer ihrer Dienstzeit – für eine Übergangszeit sogenannte Übergangsgebühren. Während des Bezugs dieser Geldleistungen erhalten sie einen 50 %igen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung, wenn keine Versicherungspflicht in der GKV vorliegt.

Bundesland	während der Ausbildung	nach der Ausbildung
Bundeswehr	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Bundespolizei	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Baden-Württemberg	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Bayern	Heilfürsorge	Beihilfe
Berlin	im mittleren Dienst Heilfürsorge	Beihilfe
Brandenburg	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Bremen	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Hamburg	Heilfürsorge	Heilfürsorge (wenn 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts gezahlt wird, sonst Beihilfe)
Hessen	Beihilfe	Beihilfe
Mecklenburg-Vorpommern	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Niedersachsen	Heilfürsorge	Heilfürsorge (wenn 1,3 % des jeweiligen Grundgehalts gezahlt wird, sonst Beihilfe)
Nordrhein-Westfalen	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Rheinland-Pfalz	Beihilfe	Beihilfe
Saarland	Beihilfe	Beihilfe
Sachsen	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Sachsen-Anhalt	Heilfürsorge	Heilfürsorge
Schleswig-Holstein	Heilfürsorge (wenn 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts gezahlt wird, sonst Beihilfe)	Heilfürsorge (wenn 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts gezahlt wird, sonst Beihilfe)
Thüringen	Heilfürsorge	Beihilfe



NOTWENDIGE ABSICHERUNGEN ALS ZUSATZ ZUR HEILFÜRSORGE

- große oder kleine Anwartschaft oder Optionstarif für die Zeit nach der Heilfürsorge bzw. der truppenärztlichen Versorgung bzw. nach Beendigung der Leibgedinge (besonders wichtig für Zeitsoldaten!)
- Pflegepflichtversicherung (hier empfiehlt sich der Versicherer, bei dem auch die Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde)
- private Krankenvollversicherung (Restkostentarif) für die Beihilfeberechtigten (Ehegatten, Kinder), jeweils inkl. Pflegepflichtversicherung
- Beihilfeergänzungstarif für die Beihilfeberechtigten (Ehegatten, Kinder)
- Auslandsreisekrankenversicherung, da die Leistungen der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung auf deutsche Abrechnungssätze beschränkt sind
- Zusatztarife für die Heilfürsorge, z. B. Zahnzusatz, stationär etc.

FORMEN DER ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG

Große Anwartschaft	Kleine Anwartschaft
<ul style="list-style-type: none">• bildet Alterungsrückstellungen• Einstieg in die späteren Tarife somit zum günstigeren Tarifbeitrag• sichert den Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses• beinhaltet keine aktiven Leistungen• teurer als die kleine Anwartschaft• fester Zieltarif	<ul style="list-style-type: none">• bildet keine Alterungsrückstellungen• Einstieg in die späteren Tarife somit zum altersgerechten Tarifbeitrag• sichert den Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses• beinhaltet keine aktiven Leistungen• günstiger als die große Anwartschaft• fester Zieltarif
Optionstarif	
<ul style="list-style-type: none">• keine Alterungsrückstellungen• kein fester Zieltarif• sichert den Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses• beinhaltet keine aktiven Leistungen• günstiger als die Anwartschaften	

BEAMTENAUSBILDUNG - ANWÄRTER UND REFERENDARE

Auch während der Ausbildung zum Beamten (Beamte auf Widerruf) gewähren die Dienstherren Beihilfe. Für diese Gruppe gibt es bei den Versicherern sogenannte Anwärtertarife. Diese haben i. d. R. die gleichen Leistungen wie die Restkostentarife, werden aber zu stark vergünstigten Prämien angeboten, was auf der Tatsache beruht, dass Anwärtertarife keine Alterungsrückstellungen bilden.

VERSICHERBAR SIND

- Personen mit Beihilfeanspruch, die sich in einer Berufsausbildung befinden
- Personen, die das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Sollte eine dieser beiden Voraussetzungen wegfallen, so enden die Sonderbedingungen für die Anwärtertarife und der Versicherungsschutz geht in den normalen Restkostentarif des Versicherers über.

AUSNAHME RECHTSREFERENDARE

Rechtsreferendare sind in einigen Bundesländern dazu verpflichtet, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.



KONTRAHIERUNGSZWANG UND BEAMTENÖFFNUNGSAKTION

Da auch Beamte unter die in Deutschland geltende Versicherungspflicht fallen, wurde ein beihilfefähiger Basistarif geschaffen. In diesen müssen Beamte aufgenommen werden, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand. Um trotz mangelnder Gesundheit dennoch eine Chance auf einen Restkostentarif außerhalb des Basistarifs zu haben, gibt es eine Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherer.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis ab dem Zeitpunkt der Erstverbeamtung (Ausstellung der Ernennungsurkunde) sind

- Beamte auf Probe
- Beamte auf Zeit
- Beamte auf Widerruf (seit 01.01.2019)
- Beamte auf Lebenszeit
- Richter mit Anspruch auf Beihilfe
- Geistliche mit Anspruch auf Beihilfe
- Dienststordnungsangestellte der Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften
- Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die einen beihilfeähnlichen Anspruch haben
- erstmals berücksichtigungsfähige Angehörige

Darüber hinaus gilt die Öffnungsaktion auf eine Anwartschaft bei Beamtenanfängern mit Anspruch auf Heilfürsorge.

WISSENSWERTES

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

DIENSTUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Einige wenige Versicherungsunternehmen bieten im Rahmen ihrer Tarife zur Berufsunfähigkeitsversicherung die sog. Dienstunfähigkeitsklausel. Einfach ausgedrückt schließt sich der Versicherte der Entscheidung des Dienstherrn an, wenn ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen wird. Einzelne der wenigen Anbieter decken auch eine spezielle Dienstunfähigkeit ab, wie sie Vollzugsbeamten bei Polizei und Zoll, Feuerwehrleuten u. a. zustoßen kann. Die Versorgung der Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit ist vor allem in den ersten Dienstjahren sehr schlecht. Beamte auf Widerruf oder Probe erhalten meist noch gar keine Versorgung. Um auch bei Krankheit den gewohnten Lebensstandard halten zu können, sollten Beamte sich mit dieser wichtigen Sparte befassen.

DIENSTHAFTPFLICHT

Bedienstete im öffentlichen Dienst haften für Schäden, die sie Dritten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zufügen. Gerade dann, wenn Personen geschädigt oder Vermögensschäden verursacht werden, können schnell hohe Schadenersatzforderungen auf sie zukommen. Auch gegenüber ihrem Dienstherrn können sie haftpflichtig gemacht werden, wenn sie diesen schädigen. Eine auf ihren konkreten Bedarf abgestimmte Diensthaftpflicht übernimmt die Prüfung, Regulierung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen. Zu beachten ist, dass „echte Vermögensschäden“ in der Regel nicht Teil der normalen Deckung Ihrer Diensthaftpflicht sind und explizit eingeschlossen oder über einen separaten Haftpflichtvertrag abgesichert werden müssen.

SPEZIAL-STRAFRECHTSSCHUTZ (IM RAHMEN DER PRIVATRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst tragen häufig besondere Verantwortung. Sie laufen somit entsprechend leichter Gefahr, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Beispielhaft sei der Polizist genannt, den ein Gefangener nach der Festnahme wegen Körperverletzung anzeigt. Aber auch Bestechlichkeit oder Misshandlung Schutzbefehlener können schnell zum Vorwurf werden – die Staatsanwaltschaft muss ermitteln, wenn ein öffentliches Interesse zu vermuten ist. Gerade für Beamte, die bei Straffälligkeit mitunter ihre Befähigung zur Beamteneigenschaft verlieren, ist es hilfreich, wenn man über eine Rechtsschutzversicherung die Kosten für einen fähigen Verteidiger erstattet bekommen kann. Der Spezial-Strafrechtsschutz kommt für Vorsatzdelikte auf; einige Anbieter decken hier auch den beruflichen Bereich.